



## **Satzung des Vereins**

**„Stammtisch der Nimmermüden Hannberg e.V.“**

# **Satzung des Vereins**

## **„Stammtisch der Nimmermüden Hannberg e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Stammtisch der Nimmermüden Hannberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Stammtisch der Nimmermüden Hannberg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 91093 Heßdorf, Ortsteil Hannberg.

### **§ 2 Zeitraum des Geschäftsjahres**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein „Stammtisch der Nimmermüden Hannberg e.V.“ will der Sache „Förderung der Dorfgemeinschaft und dem Erhalt des Brauchtums“ dienen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Veranstaltungen, die das Brauchtum erhalten und die Dorfgemeinschaft verbessern sollen.
  - b) Freizeitgestaltung durch sportliche Aktivitäten (z.B. Fußballspiele gegen Freizeitmannschaften)
  - c) Mitwirkung bei der Dorfverschönerung
  - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Ausflügen
  - e) Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen
  - f) Information der Mitglieder durch regelmäßige Sitzungen

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder.
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Probemitglieder
2. Mitglieder mit vollen Rechten sind alle ordentliche Mitglieder.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme (siehe § 4 Abs. 5 Buchst. c ), mit Ausnahme der Gründungsmitglieder.
4. Zu Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich an der Förderung und Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, ernennen.
  - a.) Ehrenmitglieder haben die selben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
  - b.) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluß, Auflösung des Vereins oder Tod.
5. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a.) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die einfache Mehrheit der beschlußfähigen Vorstandschaft.
  - b.) Bei Ablehnung kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dann entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.
  - c.) Jeder, der ordentliches Mitglied werden möchte, hat sich als Probemitglied einer Probezeit zu unterziehen. Die Aufnahme als Probemitglied erfolgt gem. § 4 Abs. 5 Buchst. a). Der Beginn der Probezeit wird durch die Vorstandschaft festgelegt. Die Probezeit beträgt mindestens 2 Monate. In dieser Zeit wird ihm die Möglichkeit gegeben, den Verein kennenzulernen und umgekehrt. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach Ablauf der Probezeit in der darauf folgenden Sitzung des Vorstandes.
  - d.) Mitglieder können nur Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Rechte der Mitglieder
  - a.) Jedes Mitglied hat im Verein aktives und passives Wahlrecht, mit Ausnahme der Probemitglieder.
  - b.) Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen.
  - c.) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen unter Einhaltung der entsprechenden Verordnungen (z.B. Hausordnung) zu benutzen.
7. Pflichten der Mitglieder
  - a.) Alle Mitglieder sind an die Satzung gebunden.
  - b.) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Probemitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag von 30,00 EUR zu entrichten. Der Beitrag ist im Januar jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Bestimmungen über die Form der Beitragszahlung trifft die Vorstandschaft.
  - c.) Bei Beginn der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr von 25,00 EUR zu leisten.
  - d.) Jedes Mitglied hat sich soweit wie möglich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
  - e.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein standesgemäß zu vertreten und seine Interessen zu wahren und zu fördern.
  - f.) Es ist alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden zufügen könnte.

## 8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Auflösung oder Tod

- a.) **Der Austritt:** Dieser kann unter Einhaltung einer zwölfwöchigen Kündigungsfrist schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
- b.) **Der Ausschluß:** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins verstößt, ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden oder mit dem Jahresbeitrag mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu geben. Den Ausschluß beschließt die Vorstandschaft. Gegen diese Entscheidung kann bei der Vorstandschaft binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden, der auch eine detaillierte Begründung enthalten muß.
- c.) Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und gibt ihm keine Ansprüche am Vereinsvermögen.
- d.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen oder übertragen werden. Vereinseigentum und –ausweis sind binnen acht Tagen nach Erlöschen der Mitgliedschaft (Ausnahme: Im Todesfall) bei der Vorstandschaft abzugeben. Alle die Mitgliedschaft beweisende Urkunden und Abzeichen dürfen nach dem Ausscheiden nicht mehr benutzt bzw. getragen werden.
- e.) Veränderungen innerhalb des Vereins in dem laufenden Geschäftsjahr wirken sich auf den Mitgliederbeitrag nicht aus. Erlischt die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag weder voll noch anteilig zurückzuerstatten.

## § 5 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.

## § 6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft iSv § 26 BGB besteht aus:
  1. Vorstand (Vorsitzender)
  2. Vorstand (stellvertretender Vorsitzender)
  - Kassier
  - Schriftführer
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Probemitglieder können nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der 1. Vorstand (Vorsitzender) leitet die Mitgliederversammlung; bei dessen Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und hat über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Er ist verpflichtet, Beiträge einzuziehen und Rückstände der Vorstandschaft zu melden
5. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung sowie wichtige Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers benennt der Versammlungsleiter einen Vertreter, der das Protokoll zu führen hat.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und Richtlinie für die Protokoll- und Kassenführung.
7. Die Vorstandschaft leitet den Verein und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 1000,-- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an dem Beschluß mitwirken.
8. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der 1. Vorstand, ein Mitglied der Vorstandschaft, oder ein anderer berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichteten Handlung, einen Dritten zufügt (§ 31 BGB).
9. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Zwecke und Ziele des Vereins, Aufgaben an einzelne Mitglieder bzw. Ausschüsse delegieren.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Neben den ordentlichen Mitgliedern sind auch die Ehrenmitglieder einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich, mit Begründung, verlangen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn und solange wenigstens 10 stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist die ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann über die gleiche Tagesordnung oder über den gleichen Tagesordnungspunkt binnen einer Frist von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
5. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Kassenbericht
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Neuwahlen der Vorstandschaft
  - d) Beitragsregelung
  - e) Beschlußfassung über Anträge
6. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein und müssen in der Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitskassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft, wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren die Vorstandschaft und behandelt im übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Allgemein wird offen abgestimmt. Widersprechen mehr als 10%, so muß geheim abgestimmt werden.
10. Stimmberechtigt sind nur die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder; Vollmachten sind nicht möglich.
11. Bei der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode der Vorstandschaft zu bestellen.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Hannberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung des Kindergartens in Hannberg verwenden darf.

### § 9 Inkrafttreten und Bestätigung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

#### Bestätigung Amtsgericht Erlangen:

#### Gründungsmitglieder:

Name: .....

Beruf: .....

Straße: .....

Wohnort: .....

.....  
Unterschrift

Name: .....

Beruf: .....

Straße: .....

Wohnort: .....

.....  
Unterschrift

Name: .....

Beruf: .....

Straße: .....

Wohnort: .....

.....  
Unterschrift

Name: .....

Beruf: .....

Straße: .....

Wohnort: .....

.....  
Unterschrift

Name: .....

Beruf: .....

Straße: .....

Wohnort: .....

.....  
Unterschrift